



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 2. Oktober 2017
(OR. en)

12716/17

EF 214
ECOFIN 766
DELECT 173

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. September 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2017) 6451 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 28.9.2017 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die standardisierte Unionsterminologie für die repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 6451 final.

Anl.: C(2017) 6451 final

Brüssel, den 28.9.2017
C(2017) 6451 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 28.9.2017

zur Ergänzung der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die standardisierte Unionsterminologie für die repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) Nr. 2014/92 (im Folgenden „Richtlinie“) ist die Kommission befugt, nach der Vorlage von Standardentwürfen durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und im Einklang mit den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 delegierte Rechtsakte mit den standardisierten Begriffen und Begriffsbestimmungen der Union für die repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen entgeltpflichtigen Dienste, die mindestens einer Mehrheit der Mitgliedstaaten gemeinsam sind, zu erlassen.

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung der EBA befindet die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Standardentwürfe darüber, ob sie diese billigt. Aus Gründen des Unionsinteresses kann die Kommission die Standardentwürfe nach dem in den genannten Artikeln festgelegten Verfahren auch nur teilweise oder mit Änderungen billigen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die EBA hat gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 eine öffentliche Konsultation zu dem der Kommission nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) Nr. 2014/92 (im Folgenden „Richtlinie“) vorgelegten Entwurf technischer Standards durchgeführt. Das Konsultationspapier wurde am 22. September 2017 auf der Website der EBA veröffentlicht; die Konsultation endete am 22. Dezember 2017. Darüber hinaus hat die EBA eine Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt. Bei Übermittlung des Standardentwurfs hat die EBA dargelegt, in welcher Form die Konsultationsergebnisse in den der Kommission vorgelegten endgültigen Entwurf eingeflossen sind.

Zusammen mit dem Entwurf technischer Standards hat die EBA der Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ihre Folgenabschätzung samt einer Kosten-Nutzen-Analyse für den der Kommission übermittelten Standardentwurf vorgelegt, die unter <http://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/consumer-protection-and-financial-innovation/technical-standards-on-standardised-terminology-and-disclosure-documents-under-the-pad> auf den Seiten 43-46 des endgültigen Entwurfs des Pakets technischer Regulierungsstandards eingesehen werden kann.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Auf der Grundlage der vorläufigen Listen der Mitgliedstaaten mit den repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Diensten werden im vorliegenden Standardentwurf acht standardisierte Begriffe und Begriffsbestimmungen für Dienste festgelegt, die mindestens einer Mehrheit der Mitgliedstaaten gemeinsam sind. Die Begriffe und Begriffsbestimmungen werden in sämtlichen Amtssprachen der Organe der Union festgelegt, wobei für jeden Dienst nur ein Begriff in der Amtssprache jedes Mitgliedstaats, die auch eine Amtssprache der Organe der Union ist, verwendet wird.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 28.9.2017

zur Ergänzung der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die standardisierte Unionsterminologie für die repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen¹, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Richtlinie 2014/92/EU müssen die Mitgliedstaaten vorläufige Listen der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen entgeltpflichtigen Dienste erstellen und die standardisierte Unionsterminologie in die endgültige Fassung dieser Liste aufnehmen.
- (2) Es sollte eine standardisierte Unionsterminologie für die Dienste festgelegt werden, die mindestens einer Mehrheit der Mitgliedstaaten gemeinsam sind. Einige Mitgliedstaaten haben verschiedene Varianten ein und desselben Dienstes in ihre vorläufige Liste der repräsentativsten Dienste aufgenommen. Manche Mitgliedstaaten haben zudem zwischen der Einrichtung eines Dienstes und der Durchführung dieses Dienstes unterschieden. Um möglichst viele der am häufigsten genutzten Dienste innerhalb der Union zu ermitteln und gleichzeitig eine angemessene Vereinheitlichung der Terminologie der Dienste zu gewährleisten, damit die Verbraucher die Zahlungskontoentgelte und -angebote grenzüberschreitend nachvollziehen und vergleichen können, sollten die grundlegenden Aspekte der Dienste berücksichtigt werden.
- (3) Die Begriffsbestimmungen sollten möglichst so formuliert werden, dass die Rolle des Zahlungsdienstleisters als Erbringer der mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste daraus hervorgeht.
- (4) Gemäß der Richtlinie 2014/92/EU sollten die Begriffe und Begriffsbestimmungen für jeden Mitgliedstaat einzeln festgelegt werden.

¹ ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214.

- (5) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) vorgelegt wurde.
- (6) Die EBA hat zu diesem Entwurf offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, dessen potenzielle Kosten und potenziellen Nutzen analysiert und die Stellungnahme der eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt² —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Standardisierte Begriffe und Begriffsbestimmungen

Die in Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/92/EU genannten standardisierten Begriffe und Begriffsbestimmungen der Union für die am häufigsten genutzten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste sind im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28.9.2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

² Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).